

SMC NEWSLETTER

TEMPORÄRE SENKUNG DES UMSATZSTEUERSATZES

Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. Juni 2020 wurde vom Koalitionsausschuss eine Steuersatzsenkung von 19 % auf 16% bzw. von 7% auf 5% beschlossen, welche Auswirkungen auf unternehmerische Bereiche und Prozesse hat.

Hinsichtlich der für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 geplanten Senkung der Umsatzsteuersätze von derzeit 19% auf 16% (bzw. 7% auf 5%) im Rahmen des „Konjunkturpakets“ liegen von Seiten der Finanzbehörden derzeit noch keine amtlichen Veröffentlichungen vor. Wir erwarten aber, dass die notwendige Gesetzesänderung recht schnell verabschiedet werden wird, und möchten Sie vorab und kurzgefasst schon einmal auf folgende, für Sie relevanten, Änderungen hinweisen:

- Die geänderten Steuersätze sind ab dem In-Kraft-Treten der o.g. Gesetzesänderung für alle
 - Lieferungen
 - Sonstige Leistungen
 - Innergemeinschaftliche Erwerbe
 - § 13b Umsätze (Leistungen mit Umkehr der Steuerschuldnerschaft / reverse-charge)

anzuwenden. Maßgeblich für die Anwendung des Steuersatzes ist dabei der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird; nicht etwa Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder Zahlung.

- Der gesenkten Steuersatz ist ebenfalls auf die Einfuhrumsatzsteuer anzuwenden, und gilt für Einfuhren, die nach dem In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung vorgenommen werden.
- Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen erbracht, wird der Steuersatz angewendet, der im Zeitpunkt gültig ist, indem die einzelne Teilleistung ausgeführt wird.
- Werkleistungen und Werklieferungen unterliegen insgesamt dem gesenkten Steuersatz, wenn sie nach dem In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung ausgeführt werden, es sei denn die Werklieferungen und Werkleistungen sind wirtschaftlich teilbar und wurden in Teilleistungen erbracht. Dann ist der Steuersatz anzuwenden, der bei der Ausführung der jeweiligen Teilleistung anzuwenden ist.
- Dauerleistungen, die nach dem In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung ausgeführt werden, müssen mit dem geänderten Steuersatz abgerechnet werden. Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind, sind entsprechend anzupassen.
- Dauerrechnungen für z.B. Miet- und Leasingraten sind an die neuen Steuersätze anzupassen und dementsprechend zu ändern.

Insbesondere die folgenden Prozesse und Systemeinstellungen sind unseres Erachtens aus umsatzsteuerlicher Sicht zu analysieren:

- Auswirkungen der Steuersatzänderung auf umsatzsteuerrelevante Software und ERP-Konfiguration, z.B. Steuern kennzeichen, Steuerautomatiken, Stammdatenmanagement, Rechnungslayout
- Abgrenzung zwischen altem (19%/7%) und temporär gesenktem (16%/5%) Steuersatz
- Schulung von Mitarbeitern
- Auswirkungen auf das umsatzsteuerliche Meldewesen

Sofern etwaige Verwaltungsanweisungen zur Einführung oder Umsetzung bekannt gemacht werden, werden wir Sie natürlich entsprechend informieren.

Für Fragen zur notwendigen Umstellung Ihrer Buchhaltung und Rechnungsstellung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

TAX

Peter Zimmermann

Steuerberater · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Peter.Zimmermann@schiffmartini.com
Phone: +49 69 631564-402
Mobile: +49 162 4398251

Real Estate

Katja Scherpf

Steuerberaterin · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Katja.Scherpf@schiffmartini.com
Phone: +49 69 631564-100
Mobile: +49 172 6974426

Web: www.schiffmartini.com

Schiff-Martini & Cie. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Amelia-Mary-Earhart-Straße 8
60549 Frankfurt am Main

Accounting

Anita Bolkovac

Wirtschaftsprüferin · German Public Accountant
Steuerberaterin · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Anita.Bolkovac@schiffmartini.com
Phone: +49 69 631564-201
Mobile: +49 160 7167591

Bookkeeping

Kirstin Neeser

Wirtschaftsprüfer · German Public Accountant
Steuerberater · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Kirstin.Neeser@schiffmartini.com
Phone: +49 69 631564-202
Mobile: +49 160 90702981